

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Dezember 2011

Nummer 31

## INHALT

Tag		Seite
21. 12. 2011	<b>Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit</b> . . . . .	493
	20300	
19. 12. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen . . . . .	500
	20411 01 28	
19. 12. 2011	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe . . . . .	501
	75100	
12. 12. 2011	Verordnung zur Änderung der Wahlkostenerstattungsverordnung . . . . .	502
	11200	
13. 12. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen . . . . .	503
	21141	
16. 12. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg . . . . .	504
	22410	
16. 12. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe . . . . .	505
	22410	
20. 12. 2011	Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes . . . . .	507
	28200	
22. 12. 2011	Bekanntmachung über weiter geltende Zuständigkeitsvereinbarungen nach dem Modellkommunen-Gesetz . . . . .	514

**Neubekanntmachung  
des Niedersächsischen Gesetzes  
über die kommunale Zusammenarbeit**

**Vom 21. Dezember 2011**

Aufgrund des Artikels 30 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) wird nachstehend der Wortlaut des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der ab 1. November 2011 geltenden Fassung unter Berücksichtigung

des Artikels 9 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394),

des Artikels 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634),

des Artikels 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638),

des Artikels 8 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110),

des Artikels 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342),

des Artikels 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352),

des Artikels 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203),

des Artikels 11 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72),

des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und

des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)

bekannt gemacht.

Hannover, den 21. Dezember 2011

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

**Niedersächsisches Gesetz  
über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)**

in der Fassung vom 21. Dezember 2011

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Allgemeine Grundlagen**

- § 1 Formen kommunaler Zusammenarbeit  
§ 2 Grundsätze kommunaler Zusammenarbeit

Zweiter Teil

**Gemeinsame kommunale Anstalt**

- § 3 Errichtung und Grundlagen gemeinsamer kommunaler Anstalten  
§ 4 Anzeige, Bekanntmachungen

Dritter Teil

**Zweckvereinbarung**

- § 5 Inhalt und Zustandekommen der Zweckvereinbarung  
§ 6 Änderung, Auflösung und Kündigung der Zweckvereinbarung

Vierter Teil

**Zweckverband**

- § 7 Voraussetzungen, Verbandsmitglieder  
§ 8 Rechtsstellung  
§ 9 Errichtung, Verbandsordnung  
§ 10 Organe  
§ 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung  
§ 12 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung  
§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung  
§ 14 Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung  
§ 15 Verbandsgeschäftsführung  
§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung  
§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung und Umwandlung des Zweckverbandes, Bekanntmachungen  
§ 18 Geltung von Vorschriften  
§ 19 Bezirksverband Oldenburg

Fünfter Teil

**Aufsicht; Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 20 Durchführung der Aufsicht  
§ 21 Übergangsregelungen  
§ 22 – aufgehoben –  
§ 23 – aufgehoben –  
§ 24 – aufgehoben –  
§ 25 – aufgehoben –  
§ 26 Inkrafttreten

Erster Teil

**Allgemeine Grundlagen**

§ 1

Formen kommunaler Zusammenarbeit

(1) <sup>1</sup>Zur gemeinsamen Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben können Kommunen

1. ein gemeinsames Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt) errichten,
2. sich an einer gemeinsamen kommunalen Anstalt als weitere Träger beteiligen,
3. eine Zweckvereinbarung abschließen,
4. einen Zweckverband errichten und
5. sich an einem Zweckverband als weiteres Verbandsmitglied beteiligen.

<sup>2</sup>Soweit die Zusammenarbeit nach Satz 1 ausschließlich dazu dienen soll, Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sämtlicher Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde gemeinsam zu er-

füllen, geht § 98 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Zusammenarbeit nach Satz 1 vor.

(2) Besondere Rechtsvorschriften über die gemeinsame Aufgabenerfüllung und über eine die Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit sowie die Befugnis zur privatrechtlich ausgestalteten gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Rechtshandlungen, die aus Anlass des Abschlusses einer Vereinbarung über eine gemeinsame kommunale Anstalt oder einer Zweckvereinbarung oder aus Anlass der Errichtung eines Zweckverbandes oder der Änderung oder Auflösung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, einer Zweckvereinbarung oder eines Zweckverbandes vorgenommen werden, sind frei von öffentlichen Abgaben, die auf Landesrecht beruhen. <sup>2</sup>Für Eintragungen in das Grundbuch und die sonstigen gerichtlichen Handlungen aus einem Anlass nach Satz 1 werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2

Grundsätze kommunaler Zusammenarbeit

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit nach diesem Gesetz können Kommunen

1. öffentliche Aufgaben auf eine gemeinsame kommunale Anstalt, eine kommunale Anstalt, eine andere Kommune oder einen Zweckverband übertragen oder
2. eine gemeinsame kommunale Anstalt, eine kommunale Anstalt, eine andere Kommune oder einen Zweckverband mit der Durchführung von öffentlichen Aufgaben unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften beauftragen.

<sup>2</sup>Die Zusammenarbeit kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgaben beschränken.

(2) <sup>1</sup>Eine Aufgabe kann nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auf eine andere Kommune nur übertragen werden, wenn sie den an dieser Zusammenarbeit Beteiligten obliegt. <sup>2</sup>Die Übertragung einer Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auf eine gemeinsame kommunale Anstalt oder einen Zweckverband ist nur zulässig, wenn sie entweder den an der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder dem Zweckverband beteiligten Kommunen oder der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder dem Zweckverband obliegt.

(3) Mit der Übertragung einer Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich der Befugnis, für die betreffende Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, über, soweit § 5 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG nichts Abweichendes bestimmen; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Soweit Kommunen eine Aufgabe übertragen haben, sind sie von der Pflicht zur Aufgabenerfüllung frei. <sup>2</sup>Soweit sie einen anderen mit der Durchführung einer Aufgabe beauftragt haben, bleiben ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt. <sup>3</sup>Für die Durchführung einer hoheitlichen Aufgabe kann der Beauftragende dem mit der Durchführung der Aufgabe Beauftragten fachliche Weisungen erteilen.

(5) <sup>1</sup>Vereinbarungen über eine kommunale Zusammenarbeit nach diesem Gesetz sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Soweit sie die Übertragung einer Aufgabe betreffen, die durch Rechtsvorschrift zugewiesen oder übertragen worden ist, bedürfen sie der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Betrifft die Übertragung Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die

Vereinbarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt; im Übrigen entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>4</sup>Für Änderungen von Vereinbarungen nach Satz 1 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

## Zweiter Teil

### Gemeinsame kommunale Anstalt

#### § 3

##### Errichtung und Grundlagen gemeinsamer kommunaler Anstalten

(1) Kommunen können durch Vereinbarung

1. eine gemeinsame kommunale Anstalt errichten,
2. sich an einer bestehenden gemeinsamen kommunalen Anstalt als weitere Träger beteiligen und
3. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über eine Umwandlung
  - a) bestehende Eigenbetriebe,
  - b) Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 136 Abs. 1 und 2 oder 4 NKomVG als Eigenbetriebe geführt werden können,
  - c) Einrichtungen, die nach § 139 NKomVG wirtschaftlich selbständig geführt werden oder geführt werden dürfen,
  - d) Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform, an denen alle Anteile die Kommunen halten, die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden wollen,

in eine gemeinsame kommunale Anstalt einbringen.

(2) § 125 Abs. 4, § 141 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 und Abs. 2 und 3, die §§ 142 bis 144, § 145 Abs. 1 bis 5, 7 und 8, die §§ 146 und 147 Abs. 1, die §§ 150, 151 und 152 Abs. 3 NKomVG sowie eine aufgrund des § 147 Abs. 2 NKomVG erlassene Verordnung gelten entsprechend, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 sowie § 4 nichts Abweichendes ergibt.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 legen die beteiligten Kommunen die Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt fest. <sup>2</sup>In der Satzung sind die Rechtsverhältnisse der gemeinsamen kommunalen Anstalt und das Verfahren zur Änderung der Satzung sowie die Verteilung des Anstaltsvermögens und des Anstaltspersonals im Fall der Auflösung der Anstalt zu regeln. <sup>3</sup>Die Vereinbarung nach Absatz 1 enthält darüber hinaus mindestens Bestimmungen über

1. die Verteilung der Anteile am Stammkapital und an Unterstützungsleistungen (§ 144 Abs. 1 NKomVG) auf die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt sowie über das Verfahren, in dem über Unterstützungsleistungen entschieden wird,
2. die Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat auf die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt und die Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates,
3. die für die Jahresabschlussprüfung zuständige Stelle und
4. ein Verfahren, das die gemeinschaftliche Entscheidung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten sicherstellt, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, sowie ein Verfahren zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

(4) <sup>1</sup>Dem Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt müssen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten ihrer Träger angehören. <sup>2</sup>§ 138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend. <sup>3</sup>Hat ein Träger nach der Vereinbarung nach Absatz 1 weitere Personen in den Verwaltungsrat zu entsenden, so müssen diese Personen seiner Vertretung angehören.

(5) <sup>1</sup>Die Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NKomVG werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer beteiligten Kommune wahrgenommen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Abs. 3 bis 7 NKomVG ist entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Das Nähere bestimmt die Vereinbarung nach Absatz 1.

#### § 4

##### Anzeige, Bekanntmachungen

(1) <sup>1</sup>Die Vereinbarung, durch die eine gemeinsame kommunale Anstalt zustande kommt, und die Vereinbarung über die Auflösung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt sind der Kommunalaufsichtsbehörde mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden anzuzeigen. <sup>2</sup>Änderungen der Satzung der Anstalt sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Erlässt die gemeinsame kommunale Anstalt eine Satzung, so hat sie diese für das Gebiet jedes Trägers der Anstalt nach den Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkündung von Satzungen der Träger gelten. <sup>2</sup>Ein Wechsel der Aufgabenträgerschaft infolge der Bildung, der Änderung der Aufgabenstellung oder der Auflösung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt ist öffentlich bekannt zu machen.

## Dritter Teil

### Zweckvereinbarung

#### § 5

##### Inhalt und Zustandekommen der Zweckvereinbarung

(1) <sup>1</sup>Kommunen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Kommunen einzelne Aufgaben der anderen beteiligten Kommunen übernimmt oder für diese durchführt (Zweckvereinbarung). <sup>2</sup>Durch Zweckvereinbarung kann auch eine kommunale Anstalt, eine gemeinsame kommunale Anstalt oder ein Zweckverband eine Aufgabe, die der Anstalt oder dem Zweckverband satzungsmäßig obliegt, von einer Kommune übernehmen oder für diese durchführen.

(2) <sup>1</sup>Neben Kommunen können

1. über Absatz 1 Satz 2 hinaus andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. natürliche Personen oder
3. juristische Personen des Privatrechts

an einer Zweckvereinbarung beteiligt werden, wenn Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und wenn die Kommunen, wenn sie die Aufgabe selbst erfüllen, solche Personen beteiligen dürften. <sup>2</sup>Durch Zweckvereinbarung dürfen keine öffentlichen Aufgaben an Personen des Privatrechts übertragen werden.

(3) Die Zweckvereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden.

(4) <sup>1</sup>Den eine Aufgabe übertragenden Kommunen können in der Zweckvereinbarung einzelne Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. <sup>2</sup>Abweichend von § 2 Abs. 3 geht die Befugnis, in Bezug auf die übernommene Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf die übernehmende Kommune oder Anstalt oder den übernehmenden Zweckverband nur über, wenn die Zweckvereinbarung dies bestimmt. <sup>3</sup>Von einer übernommenen Rechtsetzungsbefugnis darf die übernehmende Kommune oder Anstalt nur mit einer in jedem Einzelfall zu erteilenden Zustimmung der Kommunen Gebrauch machen, die sie übertragen haben.

(5) <sup>1</sup>Die Zweckvereinbarung stellt sicher, dass der die Aufgabe übernehmende Beteiligte seine durch die Erfüllung der Aufgabe entstehenden Kosten decken kann. <sup>2</sup>In der Kostenregelung sind die Maßstäbe zu bestimmen, nach denen die Kosten ermittelt und bemessen werden.

(6) <sup>1</sup>Die beteiligten Kommunen haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist.

(7) Die die Aufgabe übernehmende Kommune, kommunale Anstalt oder gemeinsame kommunale Anstalt hat die Satzungen und Verordnungen, die sie zur Erfüllung dieser Aufgabe erlässt, nach den Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkündung von Rechtsvorschriften der Kommunen gelten, die die Aufgaben übertragen haben.

## § 6

### Änderung, Auflösung und Kündigung der Zweckvereinbarung

(1) Die Änderung der Zweckvereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 Abs. 6, wenn der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Zweckvereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.

(2) <sup>1</sup>In der Zweckvereinbarung sind die Voraussetzungen und die Folgen einer Auflösung durch alle Beteiligten oder einer Kündigung durch einen einzelnen Beteiligten zu regeln. <sup>2</sup>Sind nach einer Auflösung oder einer Kündigung ergänzende Regelungen erforderlich und einigen sich die Beteiligten insoweit nicht, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(3) Für die Auflösung der Zweckvereinbarung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

## Vierter Teil Zweckverband

### § 7

#### Voraussetzungen, Verbandsmitglieder

(1) <sup>1</sup>Kommunen können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen, der bestimmte Aufgaben der Beteiligten übernimmt oder für diese durchführt. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann daneben auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen. <sup>3</sup>Eine Kommune kann einem Zweckverband auch nur für eine bestimmte Zeit beitreten.

(2) <sup>1</sup>Ein Zweckverband darf auch errichtet und geführt werden, um einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die eine jedem Verbandsmitglied obliegende Aufgabe erfüllen soll, einen einheitlichen Träger zu geben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt in Bezug auf die Trägerschaft für juristische Personen des privaten Rechts jedoch nur, soweit alle Verbandsmitglieder nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes berechtigt wären, die für die juristische Person des privaten Rechts vorgesehene Aufgabe auch durch eigene Unternehmen oder Einrichtungen in dieser Rechtsform zu erfüllen.

(3) Neben Kommunen können natürliche Personen, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein, wenn

1. die Kommunen die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in den Kollegialorganen des Zweckverbandes haben,
2. die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird,
3. Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und
4. bei einer Aufgabenerfüllung durch die Verbandsmitglieder selbst eine Beteiligung solcher Personen zulässig wäre.

(4) Mitglieder eines Zweckverbandes können nicht sein

1. eine gemeinsame kommunale Anstalt,
2. ein Zweckverband,
3. eine Kommune, solange diese durch eine Zweckvereinbarung eine Aufgabe übernommen hat, die auf den Zweckverband übergehen soll.

(5) <sup>1</sup>Vor Errichtung eines Zweckverbandes haben die interessierten Kommunen und kommunalen Anstalten zu prüfen, ob die gemeinsame Aufgabenerfüllung wirtschaftlicher im Wege

einer Zweckvereinbarung erfolgen kann. <sup>2</sup>Vor Errichtung eines Zweckverbandes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 haben sie ferner zu prüfen, ob es zulässig und wirtschaftlicher wäre, wenn sie die juristische Person unmittelbar trügen.

(6) <sup>1</sup>Ein Zweckverband im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, dessen Hauptzweck es ist, sich wirtschaftlich zu betätigen, darf nur unter den Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 Satz 2 NKomVG errichtet und geführt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der Zweckverband Aufgaben nach § 136 Abs. 3 NKomVG erfüllt.

## § 8

### Rechtsstellung

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Er besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Beamtensstatusgesetzes, wenn die Verbandsordnung dies vorsieht.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Gebühren und Beiträge zu erheben und Kostenerstattungen zu verlangen.

## § 9

### Errichtung, Verbandsordnung

(1) Zur Errichtung des Zweckverbandes vereinbaren die Beteiligten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Verbandsordnung, die für den Zweckverband als Satzung gilt.

(2) Die Verbandsordnung muss bestimmen:

1. die Verbandsmitglieder,
2. den Namen und den Sitz des Zweckverbandes,
3. die Aufgaben des Zweckverbandes,
4. das Stimmrecht in der Verbandsversammlung,
5. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes,
6. die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage,
7. das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt,
8. die Voraussetzungen für die Auflösung des Zweckverbandes und dessen Abwicklung sowie
9. bei Zweckverbänden mit mehr als zwei Mitgliedern die Voraussetzungen der Kündigung eines einzelnen Mitglieds und die Grundlagen der darauf folgenden Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied.

(3) Werden nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Aufgaben nur für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt oder wird die Erfüllung der Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 3 oder 4 örtlich oder zeitlich begrenzt, so soll die Verbandsordnung dies bei der Ausgestaltung der Regelungen über die Willensbildung des Verbandes angemessen berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Verbandsordnung kann weitere Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Sie kann den Beitritt eines neuen Mitglieds oder die Kündigung der Mitgliedschaft ohne Änderung der Verbandsordnung zulassen.

(5) <sup>1</sup>Die Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NKomVG werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer beteiligten Kommune wahrgenommen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Abs. 3 bis 7 NKomVG ist entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Das Nähere bestimmt die Verbandsordnung.

(6) <sup>1</sup>Die Kommunen haben die erstmalige öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist am Tag der letzten Bekanntmachung errichtet, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## § 10

### Organe

<sup>1</sup>Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer. <sup>2</sup>Die Verbandsordnung kann als weiteres Organ einen Verbandsausschuss vorsehen; in diesem Fall regelt sie seine Rechtsstellung, seine Zusammensetzung und seine Aufgaben.

## § 11

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Hat nach der Verbandsordnung jedes Verbandsmitglied nur eine Stimme in der Verbandsversammlung, so werden die kommunalen Verbandsmitglieder von ihrer Hauptverwaltungsbeamtin oder ihrem Hauptverwaltungsbeamten vertreten, andere Verbandsmitglieder entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Die Vertretung eines kommunalen Verbandsmitglieds kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. <sup>3</sup>Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Zweckverbandes, so entsendet die Vertretung des Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Hat ein Verbandsmitglied nach der Verbandsordnung mehrere Stimmen, so kann die Verbandsordnung vorsehen, dass das Stimmrecht durch eine entsprechende Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern ausgeübt wird. <sup>2</sup>Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder sind neben den Personen nach Absatz 1 die von der jeweiligen Vertretung dieser Mitglieder bestimmten Personen. <sup>3</sup>Diese müssen für die Vertretung der Kommune wählbar sein.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. <sup>2</sup>Wird das Stimmrecht durch mehrere Personen ausgeübt, so können sich die Vertreterinnen und Vertreter desselben Verbandsmitglieds, die nicht Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter oder entsandte Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Satz 2 sind, in der Ausübung des Stimmrechts vertreten. <sup>3</sup>Sie können hierbei auch durch andere, durch das Verbandsmitglied benannte Ersatzpersonen vertreten werden. <sup>4</sup>Für Ersatzpersonen, die von kommunalen Verbandsmitgliedern benannt werden, gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

## § 12

### Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder, die nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. <sup>2</sup>Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen und Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Kommunen kraft Amtes oder nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder 3, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3 vertreten, gilt § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG entsprechend.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht.

## § 13

### Aufgaben der Verbandsversammlung

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,

3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,

4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,

5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3,

6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

<sup>2</sup>Die Verbandsordnung kann die Beschlussfassung über einzelne der in Satz 1 Nr. 6 genannten Angelegenheiten einem anderen Organ zuweisen; dies gilt nicht für Rechtssetzungsbefugnisse.

## § 14

### Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreichen. <sup>2</sup>Die Verbandsordnung kann weitere Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit bestimmen.

(2) <sup>1</sup>In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Kommune für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. <sup>4</sup>Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.

(4) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

(5) <sup>1</sup>Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Errichtung des Zweckverbandes lädt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des einwohnerreichsten kommunalen Verbandsmitglieds ein. <sup>2</sup>In dieser Sitzung wählt die Verbandsversammlung nach Maßgabe des Absatzes 2 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

## § 15

### Verbandsgeschäftsführung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung gewählt. <sup>2</sup>Die Verbandsordnung bestimmt, ob sie oder er haupt- oder ehrenamtlich tätig ist. <sup>3</sup>Ist der Dienstposten der hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführerin oder des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers mindestens in die Besoldungsgruppe A 16 einzustufen, so kann die Verbandsordnung ihre oder seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorsehen. <sup>4</sup>Eine ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder ein ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden. <sup>5</sup>Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertreten den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. <sup>2</sup>Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet wer-

den soll, bedürfen der Schriftform. <sup>3</sup>Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung oder einer anderen von der Versammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. <sup>4</sup>Die Verbandsordnung kann bestimmen, dass die Unterzeichnung durch eine Person genügt. <sup>5</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Versammlung nicht angehören.

## § 16

### Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband erhebt von den Mitgliedern eine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. <sup>2</sup>Die Höhe der Umlage und deren Verteilung auf die Mitglieder sind in der Haushaltssatzung festzusetzen. <sup>3</sup>Dabei ist eine unterschiedliche Inanspruchnahme des Zweckverbandes durch die Mitglieder zu berücksichtigen.

(2) Auf die Wirtschaft- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die für die Kommunen geltenden Rechtsvorschriften über die Kommunalwirtschaft entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Ist der Hauptzweck eines Zweckverbandes der Betrieb eines Unternehmens oder einer Einrichtung nach § 136 Abs. 4 NKomVG, so kann die Verbandsordnung bestimmen, dass auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden sind. <sup>2</sup>In diesem Fall ist durch die Haushaltssatzung der Wirtschaftsplan anstelle des Haushaltsplans festzusetzen.

## § 17

### Änderung der Verbandsordnung, Auflösung und Umwandlung des Zweckverbandes, Bekanntmachungen

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsordnung kann bestimmen, dass der Beschluss über ihre Änderung oder die Auflösung des Zweckverbandes einer qualifizierten Mehrheit der Versammlung bedarf. <sup>2</sup>Die Verbandsordnung kann die Wirksamkeit von Beschlüssen nach Satz 1 von der Zustimmung aller oder einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder abhängig machen.

(2) Änderungen der Verbandsordnung sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Änderungen der Verbandsordnung, die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie dessen Auflösung sind vom Zweckverband nach den Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkündung von Rechtsvorschriften der Kommunen gelten; das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung Abweichendes regeln. <sup>2</sup>Der Beitritt einer Kommune oder einer kommunalen Anstalt zum Zweckverband oder die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein solches Mitglied ohne eine gleichzeitige Änderung der Verbandsordnung ist von diesem Mitglied öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(5) <sup>1</sup>Die Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft ist zulässig, wenn die Verbandsaufgaben nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-

gesetzes von den Kommunen in dieser Rechtsform erfüllt werden könnten. <sup>2</sup>Der Umwandlungsbeschluss ist mit der für eine Auflösung des Zweckverbandes erforderlichen Mehrheit der Versammlung zu fassen und bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. <sup>3</sup>Der Umwandlungsbeschluss darf nur gefasst werden, wenn der Zweckverband die Absicht der Umwandlung unter Darlegung der zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlichen Tatsachen mindestens sechs Wochen vor dem Umwandlungsbeschluss der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt hat; die Kommunalaufsichtsbehörde kann aus besonderem Grund die Verschiebung der Beschlussfassung verlangen. <sup>4</sup>Als Nachweis der Einhaltung der Erfordernisse des Satzes 2 gegenüber dem Registergericht reichen bei Kommunen beglaubigte Beschlussschriften aus. <sup>5</sup>Die Umwandlung ist nach Absatz 3 öffentlich bekannt zu machen. <sup>6</sup>Im Übrigen sind auf den Formwechsel von den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes § 192 Abs. 1 und 2, § 193 Abs. 3 bezüglich der Zustimmungserklärungen nicht kommunaler Mitglieder, § 194, § 198 Abs. 2 und 3, die §§ 199, 201, 202, 204 bis 206, 230 Abs. 1 und § 243 Abs. 1 in Verbindung mit § 218 Abs. 1 entsprechend anzuwenden; ferner ist § 197 des Umwandlungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle Zweckverbandsmitglieder den Gründern gleichstehen. <sup>7</sup>Die weiteren Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes finden keine Anwendung.

## § 18

### Geltung von Vorschriften

(1) <sup>1</sup>Soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, gelten für Zweckverbände die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend. <sup>2</sup>Dabei entsprechen

1. der Zweckverband der Gemeinde,
2. die Versammlung dem Rat,
3. die Mitglieder der Versammlung den Ratsfrauen und Ratsherren,
4. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und
5. der Verbandsausschuss dem Verwaltungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Auf die Rechtsstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers finden die §§ 80 bis 84 NKomVG keine Anwendung. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für § 109 NKomVG, wenn eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 15 Abs. 1 Satz 3 nicht erfolgt ist.

## § 19

### Bezirksverband Oldenburg

<sup>1</sup>Auf den Bezirksverband Oldenburg finden die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Landes Anwendung. <sup>2</sup>Zu seinen eigenen Aufgaben gehört auch die ihm vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gesetz oder Beschluss der Landesregierung übertragene Verwaltung von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

## Fünfter Teil

### Aufsicht; Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 20

### Durchführung der Aufsicht

(1) Die §§ 170 und 172 bis 176 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Kommunalaufsichtsbehörden sind

1. der Landkreis, wenn die kommunalen Beteiligten an der Zusammenarbeit seiner Aufsicht unterstehen,

2. das für Inneres zuständige Ministerium, wenn
  - a) wenigstens einer der kommunalen Beteiligten an der Zusammenarbeit seiner unmittelbaren Aufsicht untersteht oder
  - b) kommunale Beteiligte zusammenarbeiten, die der Aufsicht verschiedener Landkreise unterstehen; das für Inneres zuständige Ministerium kann die Aufsicht einem der beteiligten Landkreise mit seinem Einverständnis übertragen,
3. die von dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium bestimmte Behörde in allen Fällen der Beteiligung des Bundes oder des Landes und in den übrigen Fällen.

(3) <sup>1</sup>Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen über Zuständigkeiten für die Fachaufsicht gilt Absatz 2 für die Fachaufsicht über gemeinsame kommunale Anstalten und Zweckverbände entsprechend. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bestimmt das jeweilige Fachministerium die unmittelbare Fachaufsichtsbehörde.

#### § 21

##### Übergangsregelungen

(1) <sup>1</sup>Bestehende Zweckvereinbarungen, Satzungen von Zweckverbänden und Satzungen des Bezirksverbandes Oldenburg bleiben wirksam. <sup>2</sup>Sie sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die neue Rechtslage anzupassen; dabei kann bestimmt werden, dass vorhandene Kollegialorgane von Zweckverbänden in ihrer bisherigen Zusammensetzung, Besetzung und Aufgabenstellung bis zur Neubildung der künftigen Organe nach der am 1. November 2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen fortgeführt werden. <sup>3</sup>§ 2 Abs. 5 gilt entsprechend. <sup>4</sup>In den Satzungen der von dem Bezirksverband Oldenburg verwalteten rechtsfähigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind innerhalb der in Satz 2 Halbsatz 1 bestimmten Frist die Regelungen über die Vertretung durch den Bezirksverband dessen künftiger Verbandsordnung anzupassen; hierfür gilt Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Bestehende Zweckvereinbarungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht seinem sachlichen Anwendungsbereich unterfallen, gelten vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Beteiligten fort. <sup>2</sup>Änderungen oder die Beendigung von Zweckvereinbarungen nach Satz 1 bedürfen in dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblichen Umfang weiterhin der Genehmigung der bisher zuständigen Aufsichtsbehörde.

(3) Die vor dem 1. Juni 2009 in Kraft getretenen Zweckvereinbarungen, Verbandsordnungen von Zweckverbänden und Unternehmenssatzungen von gemeinsamen kommunalen Anstalten sind nicht deshalb unwirksam, weil sie die gemeinsame Durchführung von Aufgaben zum Gegenstand haben.

#### § 22

— aufgehoben —

#### § 23

— aufgehoben —

#### § 24

— aufgehoben —

#### § 25

— aufgehoben —

#### § 26

Inkrafttreten\*)

(1) Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (Nds. GVBl. Sb. II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36),
2. das Gesetz betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung vom 27. April 1933 (Nds. GVBl. Sb. II S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2002 (Nds. GVBl. S. 756),
3. das Gesetz für das Land Oldenburg, betreffend die Übertragung von Aufgaben auf den Landesfürsorgeverband Oldenburg vom 30. Juli 1937 (Nds. GVBl. Sb. II S. 336), geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 110),
4. das Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, vom 3. Juli 1933 (OGBl. S. 431), vom 10. August 1937 (Nds. GVBl. Sb. II S. 150).

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit**  
**der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen**

**Vom 19. Dezember 2011**

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach § 63 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) kann Lehrkräften nach Vollendung des 60. Lebensjahres zum 1. Februar und zum 1. August, frühestens zum 1. August 2012 bewilligt werden.

(2) <sup>1</sup>Zu den Terminen 1. August 2012 bis 1. Februar 2015 wird Altersteilzeit in Form einer im Lauf des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 bewilligt. <sup>2</sup>Die Altersteilzeit gliedert sich in zwei gleich lange Abschnitte. <sup>3</sup>In dem ersten Abschnitt beträgt die Arbeitszeit 80 vom Hundert und im zweiten Abschnitt 40 vom Hundert der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 kann sich die Altersteilzeit auf Antrag in drei Abschnitte gliedern. <sup>5</sup>In diesem Fall beträgt die Arbeitszeit im ersten Abschnitt 80 vom Hundert, im zwei-

ten Abschnitt 60 vom Hundert und im dritten Abschnitt 40 vom Hundert der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. <sup>6</sup>Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schulhalbjahre dauern; der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.

(3) <sup>1</sup>Ab dem 1. August 2015 wird Altersteilzeit mit einer im Bewilligungszeitraum gleichmäßigen Arbeitszeit von 60 vom Hundert der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit bewilligt. <sup>2</sup>Auf Antrag einer Lehrkraft kann die Altersteilzeit auch in Form einer im Lauf des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe des Absatzes 2 Sätze 2 bis 6 bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 1 findet keine Anwendung.

(4) Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.“

2. § 20 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist im Rahmen der Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 bei der Ermittlung und Festlegung der Unterrichtsverpflichtung ein Bruchteil von unter 0,5 auf eine halbe Unterrichtsstunde aufzurunden.“

3. In der Anlage 3 (zu § 15) wird in der Spalte 1 das Wort „Fachgymnasien“ durch die Worte „Berufliche Gymnasien“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Dezember 2011

**Die Niedersächsische Landesregierung**

McAllister

Althusmann

**Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung**  
**über die Feldes- und die Förderabgabe**

**Vom 19. Dezember 2011**

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 564) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Die Förderabgabevoranmeldungen sowie die Feldes- und die Förderabgabeerklärungen sind gegenüber dem Landesamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. <sup>2</sup>Zusätzlich sind die Förderabgabevoranmeldungen sowie die Feldes- und die Förderabgabeerklärungen gegenüber dem Landesamt auf einem amtlichen Vordruck abzugeben.“
2. In § 7 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ durch die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131)“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Barenburg, Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Rühlermoor Valendis und Scheerhorn gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 18 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. <sup>2</sup>Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 1 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2012 keine Förderabgabe erhoben.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 7 eingefügt:

„<sup>7</sup>Die Preise sind nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn sie auf einer Ausnahmesituation basieren.“

cc) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Sätze 8 und 9.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Abgabepflichtige kann den Bemessungsmaßstab um die tatsächlich entstandenen Kosten für die Fortleitung verringern.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Förderabgabe beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 36 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge.“

b) In Absatz 4 wird die Zahl „4 000“ durch die Zahl „4 500“ und die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.

6. In § 16 Satz 1 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.

7. In § 25 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 19. Dezember 2011

**Die Niedersächsische Landesregierung**

McAllister

Bode

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Wahlkostenerstattungsverordnung**

**Vom 12. Dezember 2011**

Aufgrund des § 53 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Wahlkostenerstattungsverordnung vom 26. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 227) erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Ergänzungsbetrag beträgt 0,82 Euro für jede wahlberechtigte Person; bei gleichzeitig stattfindenden Gemeindewahlen oder Direktwahlen in der Gemeinde beträgt er 0,41 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2011

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Inneres und Sport**

S c h ü n e m a n n

Minister

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung**  
**der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen**

**Vom 13. Dezember 2011**

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 81), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 1 der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen vom 19. September 2006 (Nds. GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 642), wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Den Quotenklassen werden ab 1. Januar 2012 zugeordnet:

1. der Quotenklasse 4: der Landkreis Gifhorn,
2. der Quotenklasse 6: die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Cuxhaven, Heidekreis, Holzminden, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade,

3. der Quotenklasse 7: die Stadt Wolfsburg sowie die Landkreise Aurich, Friesland, Grafschaft Bentheim, Helmstedt, Lüchow-Dannenberg, Northeim, Osterode am Harz, Uelzen und Wolfenbüttel,
4. der Quotenklasse 8: die Stadt Salzgitter sowie die Landkreise Celle, Leer, Lüneburg, Nienburg (Weser), Peine, Vechta, Wesermarsch und Wittmund,
5. der Quotenklasse 9: die Städte Braunschweig, Emden und Wilhelmshaven sowie der Landkreis Goslar,
6. der Quotenklasse 10: die Städte Oldenburg (Oldenburg) und Osnabrück sowie die Landkreise Göttingen und Hameln-Pyrmont,
7. der Quotenklasse 11: die Region Hannover,
8. der Quotenklasse 12: die Stadt Delmenhorst.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2011

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit**  
**und Integration**

Ö z k a n

Ministerin

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse**  
**in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium,**  
**im Abendgymnasium und im Kolleg**

**Vom 16. Dezember 2011**

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „treten“ ein Komma und die Worte „wenn die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 4 VO-GO erfüllt werden“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Wenn im Fach Sport der schriftliche, sportpraktische oder mündliche Teil der Prüfung mit der Note ‚mangelhaft‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet worden ist, kann das Gesamtergebnis bei der Bewertung eines Prüfungsteils mit der Note ‚mangelhaft‘ nicht über 6 Punkte und bei der Bewertung eines Prüfungsteils mit der Note ‚ungenügend‘ nicht über 3 Punkte hinausgehen.“
3. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Höchstzeit“ durch das Wort „Verweildauer“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Unterrichtsergebnisse“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht eingebracht werden.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in zwei Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen in mindestens fünf vierstündigen, im Beruflichen Gymnasium auch dreistündigen, und höchstens vier zweistündigen Fächern insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung und in neun dieser elf Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 5 Punkte“.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 10 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. Dem § 28 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums ist für die Abiturprüfungen 2012 und 2013 § 15 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Abiturprüfungen 2014 und 2015 für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums, die vor dem 1. August 2011 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und eine Abiturprüfung abzulegen oder zu wiederholen haben.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2011

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Althumann

Minister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die gymnasiale Oberstufe**

**Vom 16. Dezember 2011**

Aufgrund des § 11 Abs. 9 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Gesamtschule“ die Worte „sowie für die Einführungsphase des Gymnasialzweigs der Oberschule mit gymnasialem Angebot“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Gymnasialzweig“ die Worte „der Oberschule oder“ eingefügt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3**

**Verweildauer**

(1) <sup>1</sup>Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Einführungsphase ein Schuljahr und in der Qualifikationsphase zwei Schuljahre, soweit sich aus den §§ 9, 11 Abs. 7 Satz 3 und § 13 sowie aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Wer ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eingetreten ist, besucht die Qualifikationsphase mindestens zwei und höchstens drei Schuljahre. <sup>3</sup>Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert die Schule die Verweildauer um ein Schuljahr. <sup>4</sup>Zeiten des Besuchs eines Beruflichen Gymnasiums werden auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

(2) Wer nicht vor Ablauf der Verweildauer in der Qualifikationsphase zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, muss die Schule verlassen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Realschulzweig“ die Worte „der Oberschule oder“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „im zweiten“ durch die Worte „in einem“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasialzweig“ die Worte „der Oberschule oder“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 7 Satz 4 werden die Worte „im zweiten“ durch die Worte „in einem“ ersetzt.
  - b) In Absatz 8 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ und der Klammerzusatz „(AVO-GOFAK)“ durch den Klammerzusatz „(AVO-GOBAK)“ ersetzt.
  - c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) An die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach tritt auf Verlangen des Prüflings nur dann eine besondere Lernleistung nach § 11 AVO-GOBAK, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt werden.“

7. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Das Wort „Höchstzeit“ wird durch das Wort „Verweildauer“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit, kann die Schulbehörde ein weiteres Zurücktreten um ein Schuljahr zulassen.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2016 den 11. Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe einer Integrierten Gesamtschule oder einer nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule besuchen, beträgt die Schülerpflichtstundenzahl in der Einführungsphase abweichend von der Anlage 1 nur 31. <sup>2</sup>Sie müssen in den Unterrichtshalbjahren der Qualifikationsphase abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 6 durchschnittlich nur mindestens 32 Wochenstunden belegen können. <sup>3</sup>Für diese Schülerinnen und Schüler erhält die Schule kein Stundenkontingent nach der Fußnote 9 der Anlage 1.“

9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gymnasiums“ ein Komma und die Worte „der Oberschule“ eingefügt.

- b) In der Tabelle werden in der Spalte „Fächer“ die Bezeichnung „1. Fremdsprache“ durch die Worte „Erste Fremdsprache“ und die Bezeichnung „2. Fremdsprache“ durch die Worte „Zweite Fremdsprache“ ersetzt.

- c) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Wer im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt hat, hat in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache neu zu beginnen und diese als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen. Die Einbringungsverpflichtung richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 1 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAK.“

- d) In der Fußnote 2 werden nach dem Wort „Realschulzweig“ die Worte „der Oberschule oder“ eingefügt.

- e) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup> An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdsprache die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase erfüllt wird; die Einbringungsmöglichkeit richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 2 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAK. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.“

- f) Die Fußnote 8 erhält folgende Fassung:
- „<sup>8)</sup> Wenn Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist in einem Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen. Die Note in Sporttheorie ist zusätzlich im Zeugnis einzutragen.“
10. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle werden in der Spalte „Fächer“ die Bezeichnung „1. Fremdsprache“ durch die Worte „Erste Fremdsprache“ und die Bezeichnung „2. Fremdsprache“ durch die Worte „Zweite Fremdsprache“ ersetzt.
- b) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1)</sup> Wer im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt hat, hat in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache neu zu beginnen und diese als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen. Die Einbringungsverpflichtung richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 1 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAK.“
- c) In der Fußnote 2 werden nach dem Wort „Realschulzweig“ die Worte „der Oberschule oder“ eingefügt.
- d) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3)</sup> An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdsprache die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase erfüllt wird; die Einbringungsmöglichkeit richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 2 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAK. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.“
- e) Die Fußnote 9 erhält folgende Fassung:
- „<sup>9)</sup> Wenn Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist in einem Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen. Die Note in Sporttheorie ist zusätzlich im Zeugnis einzutragen.“
- f) Es wird die folgende Fußnote 10 angefügt:
- „<sup>10)</sup> Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.“
11. In der Anlage 4 erhält die Fußnote 3 folgende Fassung:
- „<sup>3)</sup> Das Fach Darstellendes Spiel kann nur als fünftes Prüfungsfach, das Fach Werte und Normen nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden. Das Fach muss an der Schule als Prüfungsfach durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden sein.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2011

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Althusmann

Minister

**Verordnung  
zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes**

**Vom 20. Dezember 2011**

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

Artikel 1

Nummer 1 Buchst. a der Anlage 5 (zu § 64 Abs. 1 Satz 4) des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Kennung“ die Worte „sowie der Attributart ‚Funktion‘, ‚ohne Funktion‘, ‚Vegetationsmerkmal‘ oder ‚Art der Festlegung“ eingefügt.
2. Die Doppelbuchstaben aa bis cc erhalten folgende Fassung:  
„aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrübungsplatz	Verkehrübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009 Ohne Funktion*)
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

\*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:  
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion*)
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion*)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion*)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind — der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, — an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungflächen).	42010 Ohne Funktion*)
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion*)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion*)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

\*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

cc) Stärker versiegelte Flächen:  
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	<ul style="list-style-type: none"> <li>— der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,</li> <li>— an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).</li> </ul> Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

3. Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Für das Jahr 2012 können zusätzliche Beiträge noch nach der Anlage 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung erhoben werden, wenn die Satzung dies vorsieht.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 2011

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz**

S a n d e r

Minister

## **Bekanntmachung** **über weiter geltende Zuständigkeitsvereinbarungen** **nach dem Modellkommunen-Gesetz**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration bekannt gemacht, dass die folgenden Zuständigkeitsvereinbarungen bis zum 31. Dezember 2012 weiter gelten:

### **1. Landkreis Cuxhaven**

- a) Vereinbarung über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Stadt Cuxhaven vom 15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 691; 2008 S. 74) mit Ausnahme des § 2 Nr. 2,
- b) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Stadt Langen vom 13./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 692) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Nrn. 2 und 3,
- c) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 9./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 696) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Nr. 2,
- d) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Samtgemeinde Land Wursten vom 12./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 698) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Nrn. 2 und 3,
- e) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Gemeinde Loxstedt vom 1./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 700) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Nrn. 2 und 3,
- f) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Gemeinde Nordholz vom 13./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 701) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Nrn. 2 und 3,
- g) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Gemeinde Schiffdorf vom 12./15. November 2007 (Nds. GVBl. S. 702) über die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Nrn. 2 und 3;

### **2. Landkreis Emsland**

- a) Vereinbarung über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) zwischen dem Landkreis Emsland und den Städten Lingen (Ems), Meppen und Papenburg vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 131), geändert durch Vereinbarung vom 8. November 2007 (Nds. GVBl. S. 688),
- b) Vereinbarung über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) zwischen dem Landkreis Emsland und den Städten Haren (Ems) und Haselünne, den Gemeinden Emsbüren, Geeste, Rhede (Ems), Salzbergen und Twist, den Samtgemeinden Dörpen, Freren, Herzlake, Lathen, Lengerich, Nord-

hümmling, Sögel, Spelle und Werlte vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 133), geändert durch Vereinbarung vom 5. November 2007 (Nds. GVBl. S. 686), mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Buchst. b;

### **3. Landkreis Osnabrück**

- a) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Samtgemeinde Artland vom 21./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 135) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 4,
- b) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bad Essen vom 16./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 136) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nrn. 1, 2, 18 — soweit sie sich auf das Gaststättengesetz bezieht — und 19,
- c) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Bad Iburg vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 138) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 18 — soweit sie sich auf das Gaststättengesetz bezieht — und 19,
- d) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bad Laer vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 140) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 18 — soweit sie sich auf das Gaststättengesetz bezieht — und 19,
- e) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bad Rothenfelde vom 22./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 142) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 18 — soweit sie sich auf das Gaststättengesetz bezieht — und 19,
- f) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Belm vom 13./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 144) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 18 — soweit sie sich auf das Gaststättengesetz bezieht — und 19,
- g) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Samtgemeinde Bersenbrück vom 14./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 146) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 4,

- h) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bissendorf vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 147) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 18 — soweit sie sich auf das Gaststättengesetz bezieht — und 19,
- i) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Bohmte vom 22./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 149) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 18 — soweit sie sich auf das Gaststättengesetz bezieht — und 19,
- j) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Bramsche vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 151) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 4,
- k) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Dissen a. T. W. vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 152) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nrn. 1, 2, 18 — soweit sie sich auf das Gaststättengesetz bezieht — und 19,
- l) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Samtgemeinde Fürstenau vom 22./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 154) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nrn. 1, 2, 18 — soweit sie sich auf das Gaststättengesetz bezieht — und 19,
- m) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Georgsmarienhütte vom 16./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 156) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- n) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Glandorf vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 157) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2,
- o) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Hagen a. T. W. vom 20./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 158) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nrn. 1, 2, 18 — soweit sie sich auf das Gaststättengesetz bezieht — und 19,
- p) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Hasbergen vom 17./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 160) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2,
- q) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Hilter a. T. W. vom 20./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 161) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 18 — soweit sie sich auf das Gaststättengesetz bezieht — und 19,
- r) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Stadt Melle vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 163) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005,
- s) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Samtgemeinde Neuenkirchen vom 21./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 164) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nrn. 1, 2, 18 — soweit sie sich auf das Gaststättengesetz bezieht — und 19,
- t) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Ostercappeln vom 16./24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 166) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005 mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nrn. 1, 2, 18 — soweit sie sich auf das Gaststättengesetz bezieht — und 19,
- u) Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der kreisangehörigen Gemeinde Wallenhorst vom 15./22. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 168) über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz — ModKG —) vom 8. Dezember 2005.

Hannover, den 22. Dezember 2011

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Im Auftrage

Petersen

Ministerialdirigent

---

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2011 —

---

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugsündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**